

Gleichschrift**Der
Rechnungshof**

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung
Roßauer Lände 1
1090 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 15. September 2004
GZ 301.257/001-D2/04

**Betrifft: Entwurf einer Änderung des Militärbefugnisgesetzes
– Begutachtung**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 2. August 2004, GZ S91010/5-Eleg/2004, übermittelten Entwurfs einer Änderung des Militärbefugnisgesetzes (MBG) und erlaubt sich, zur vorgesehenen Änderung des § 1 Abs. 7 Z 2 MBG Folgendes anzumerken:

Der Entwurf sieht vor, die Worte „Leben und Gesundheit“ durch „Leben, Gesundheit und Sachen“ zu ersetzen, womit die Neuregelung über den schon jetzt in Geltung stehenden Begriff des „Heeresgutes“ hinausgeht. Denn nach dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut würde beispielsweise auch ein Angriff im Sinne des § 1 Abs. 8 auf das private Eigentum etwa eines ausländischen Regierungsvertreters grundsätzlich ein Vorgehen militärischer Organe im Rahmen der Befugnisse des MBG begründen, sofern ein solches schützendes Vorgehen „im Rahmen der militärischen Landesverteidigung zu gewährleisten ist“ (§ 1 Abs. 7 Z 2).

Nach Ansicht des Rechnungshofes bringt die Abkehr von der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers die Gefahr einer Überschneidung mit ausschließlich sicherheitspolizeilichen Agenden mit sich. Die Erläuterungen zum MBG (RV 76 BlgNr, 21. GP) hielten im „Allgemeinen Teil“ ausdrücklich fest, dass der Umfang des militärischen Eigenschutzes „eng auf unmittelbare Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahren für den militärischen Bereich zu begrenzen (sei), da im Übrigen die Gewährleistung der „inneren Sicherheit“ grundsätzlich den jeweiligen Sicherheitsorganen und –behörden obliegt.“ Daher wären die „Zwangsbefugnisse militärischer Organe gegen Personen auf die unmittelbare

Abwehr bestimmter strafbarer Handlungen gegen militärische Organe oder militärisch relevante Gegenstände und Bereiche („militärische Straftaten“) beschränkt.“

Aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle ist ferner festzustellen, dass durch die vorgesehene Erweiterung der Befugnisse ein höheres Potenzial für Amtshafungsansprüche und jedenfalls ein erhöhter Schulungsbedarf gegeben ist, was unzweifelhaft finanzielle Auswirkungen mit sich bringt. Auf diese Auswirkungen wurde in den Erläuterungen nicht eingegangen.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

Dauhlmayr